

Geschäftsverzeichnissrn. 3010 und 3050
Urteil Nr. 71/2005 vom 20. April 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 375 und 376 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (« Abänderungen der Artikel 835 und 837 des Gerichtsgesetzbuches »), erhoben von S. d’Orazio und M. Jebari.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Mai 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob S. d’Orazio, wohnhaft in 1480 Clabecq, rue du Parc 140, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 835 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 375 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2003).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Jebari, der in 1020 Brüssel, rue de Molenbeek 141, Domizil erwählt, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 375 und 376 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (« Abänderungen der Artikel 835 und 837 des Gerichtsgesetzbuches ») (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2003).

Diese unter den Nummern 3010 und 3050 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat und G. Luisé, wohnhaft in 6141 Forchies-la-Marche, rue Vandervelde 100, intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 3010, haben Schriftsätze eingereicht, die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3050 hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 9. Februar 2005 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. März 2005 anberaumt, nachdem die Verhandlung auf die Prüfung des Interesses der klagenden Parteien auf der Sitzung beschränkt wurde.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2005

- erschienen
- . die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3010, persönlich,
- . die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3050, persönlich,
- . RA E. Jacobowitz *loco* RA D. Gérard und RÄin M. Mareschal, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Mit drei Klageschriften, die dem Hof mit am 1. und am 3. März 2005 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 2. und am 7. März 2005 in der Kanzlei eingegangen sind, hat die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3050 jeweils einen Antrag auf Ablehnung, dessen Abschrift vor der Sitzung vom 1. März 2005 in der Kanzlei hinterlegt wurde, einen zweiten Antrag auf Ablehnung und einen Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung eingereicht.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1. Gemäß Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muß jede natürliche Person oder Rechtsperson, die eine Nichtigkeitsklage einreicht, ein Interesse nachweisen.

Das Interesse muß zum Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift vorhanden sein und bis zur Urteilsverkündung bestehen bleiben.

Rechtssache Nr. 3010

B.2. Zum Zeitpunkt des Einreichens ihrer Klageschrift war die klagende Partei Rechtsanwaltspraktikant. In dieser Eigenschaft wies sie das Interesse auf, die Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung zu beantragen, wonach Anträge auf Ablehnung von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein müssen, der seit mindestens zehn Jahren bei der Rechtsanwaltschaft eingetragen ist. Zu dem Zeitpunkt, als die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt wurde, um plädiert und zur Beratung gestellt zu werden, war die klagende Partei jedoch auf ihren Antrag hin nicht mehr auf der Liste der Praktikanten eingetragen.

Der Umstand, daß die klagende Partei während der Sitzung angeführt hat, sie werde sich gegebenenfalls erneut bei der Rechtsanwaltschaft eintragen, wobei sie einen Brief eines Rechtsanwalts beigefügt hat, der bezeugte, daß er bereit sei, die klagende Partei wieder in seine Kanzlei aufzunehmen, ist zu hypothetisch, als daß davon ausgegangen werden könnte, daß die klagende Partei noch durch die von ihr angefochtene Bestimmung beeinträchtigt werden kann.

B.3. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

B.4. Da die klagende Partei kein Interesse an der Klage auf Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung hat, ist die Intervention in diesem Verfahren ebenfalls unzulässig.

Rechtssache Nr. 3050

In bezug auf den Antrag auf Ablehnung

B.5. Die klagende Partei hat einen Antrag « auf Ablehnung aller Magistrate, die in dieser Rechtssache tagen werden, wegen begründeten Verdachts der Befangenheit » eingereicht. Dieser Antrag kann nicht im Rahmen des in den Artikeln 101 und 102 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen Ablehnungsverfahrens behandelt werden, da der Hof gemäß diesem Sondergesetz keine andere Besetzung mit sieben Richtern zusammensetzen kann, um die ablehnende Partei und die Abgelehnten anzuhören, das Urteil in bezug auf die Ablehnung auszusprechen und gegebenenfalls in einer anderen Zusammensetzung zur Hauptsache zu tagen und zu beraten.

Der « Antrag auf Ablehnung » wird abgewiesen.

Aus den gleichen Gründen werden der « Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung » und der « erneute Antrag auf Ablehnung » abgewiesen.

In bezug auf die Zulässigkeit

B.6. Um ihr Interesse an der Klage nachzuweisen, führt die klagende Partei an, das Gesetz verletze auf diskriminierende Weise die Rechte, die den Rechtsunterworfenen der Gerichtshöfe und Gerichte gewährleistet würden. In ihrem Erwidierungsschriftsatz verweist die klagende Partei auf einen Schlichtungsantrag, den sie auf der Grundlage der Artikel 731 bis 734 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht habe.

Da der Zusammenhang zwischen der angefochtenen Norm, die das Ablehnungsverfahren regeln soll, und der Lage der klagenden Partei nicht ausreichend nachgewiesen ist, ist die Klage als eine Popularklage anzusehen, die der Verfassungsgeber nicht annehmen wollte.

B.7. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 2005, durch den Richter P. Martens, in Vertretung des Vorsitzenden M. Melchior, der gesetzmäßig verhindert ist, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens